

Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe und die Schadstoffannahmestelle des Technischen Betriebszentrums – Anstalt öffentlichen Rechts

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Technische Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts -, im folgenden TBZ genannt, betreibt an folgenden Standorten Annahmestellen für Sperrmüll, Wertstoffe und weitere Abfälle (Recyclinghöfe) sowie von gefährlichen Abfällen (Schadstoffannahmestelle):
 - Recyclinghof Kauslundhof (Gewerbegebiet)
 - Recyclinghof Lornsendamm (Park + Ride – Platz)
 - Recyclinghof Schleswiger Straße 95 A mit stationärer Schadstoffannahmestelle
- (2) Die Annahme von Abfällen erfolgt auf der Basis der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallwirtschaftsgebührensatzung des TBZ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Benutzung der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle richtet sich nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des TBZ und dieser Benutzungsordnung.
- (4) Es gilt ein Rauchverbot auf den Recyclinghöfen. Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherecken erlaubt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle. Mit Befahren/Betreten der Einrichtungen erkennt die Nutzerin oder der Nutzer diese Benutzungsordnung als verbindlich an.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Gelände der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle sowie die Zu- und Abfahrtwege und Nebenanlagen. Sie liegt an den Einrichtungen zur Einsicht aus.

§ 3

Zugelassene Abfälle

- (1) Auf den Recyclinghöfen und der Schadstoffannahmestelle werden nur solche Abfälle angenommen, die durch die Abfallwirtschaftssatzung nicht ausgeschlossen sind oder im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die an den Recyclinghöfen und der Schadstoffannahmestelle anlieferbaren Abfälle sind in dem dieser Benutzungsordnung anliegenden Annahmekatalog abschließend aufgeführt, siehe Anhang B
- (3) Grundsätzlich ist die Anlieferung auf **haushaltsübliche Mengen** beschränkt.
- (4) Sollen größere Mengen angeliefert werden, ist dies zuvor mit dem TBZ abzustimmen.
- (5) Die an den Recyclinghöfen angelieferten Abfälle müssen frei von Verunreinigungen und wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Beimengungen sein. Die Abfälle sollen **vorsortiert** angeliefert werden, um die Anlieferung/Abfertigung zu beschleunigen.
- (6) Vor Annahme der angelieferten Abfälle prüft das Personal, ob diese zugelassen sind.

§ 4

Weisungsrecht des Recyclinghofpersonals

- (1) Das auf den Recyclinghöfen und der Schadstoffannahmestelle eingesetzte Personal ist für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insofern berechtigt, notwendige Weisungen zu erteilen. Es übt insofern auch das Hausrecht aus.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

§ 5

Betretung und Benutzung

- (1) Zugelassene Nutzerinnen und Nutzer sind Privatpersonen aus der Stadt Flensburg und dem Kreis Schleswig-Flensburg, soweit sie an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des TBZ beziehungsweise des Kreises Schleswig-Flensburg angeschlossen sind.
- (2) Werden die Abfälle durch beauftragte Dritte angeliefert, ist die Entsorgung entgeltpflichtig (Siehe Anhang D, Aushang Recyclinghöfe).
- (3) Beauftragte Dritte nach Abs. 2 sind ausschließlich am Recyclinghof Schleswiger Straße und nur nach vorheriger Abstimmung mit dem TBZ zugelassen.
- (4) Gewerbliche Anlieferungen sind auf den Recyclinghöfen ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Elektrogeräte nach dem Elektro G.
- (5) Unbefugten ist das Betreten oder Befahren des Geländes der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle verboten.

- (6) Auf dem gesamten Gelände der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle gelten die Vorschriften der StVO entsprechend. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist Schrittgeschwindigkeit.
- (7) Das Personal ist berechtigt, in geeigneter Weise zu überprüfen, ob die Nutzerin und der Nutzer berechtigt sind, Abfälle an den Recyclinghöfen und der Schadstoffannahmestelle dem TBZ zu überlassen. Hierzu kann das Personal insbesondere verlangen, dass die Nutzerinnen und Nutzer ihren Wohnsitz durch Vorlage geeigneter Identifikationsnachweise (z. B. Personalausweis) nachweisen.
- (8) Das Abladen der Abfälle darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Personal der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle erfolgen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu deklarieren. Geschlossene Behältnisse sind auf Verlangen zur Kontrolle zu öffnen.
- (9) Die Nutzerinnen und Nutzer haben - den Weisungen des Personals entsprechend - die Abfälle sortenrein an den gekennzeichneten Stellen bzw. in die entsprechenden Behälter zu entladen. Hinweisschilder sind zu beachten. Nach Beendigung des Entladevorgangs ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.
- (10) Das Personal ist über entstandene Verschmutzungen, die nicht sofort beseitigt werden können, zu informieren. Eventuell durch den damit verbundenen erhöhten Reinigungsaufwand entstehende Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
- (11) Das Abstellen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen und das Entladen von Abfällen in nicht dafür vorgesehene Behälter ist untersagt. Entstehende Mehrkosten, zum Beispiel für Nachsortierung, höheren Entsorgungsaufwand usw. sind vom Verursacher zu tragen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (12) Das Aussortieren und/oder Mitnehmen von angelieferten Gegenständen aus den vorhandenen Sammelbehältern oder vom Gelände der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle ist nicht gestattet. Die Zu- und Abfahrten, die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Treppen und die abgesperrten Flächen sind freizuhalten. Ruhestörender Lärm, wie z.B. laufen lassen der Motoren ist zu unterlassen. Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art in der Umgebung der Anlage abzulagern, über die Umzäunung zu werfen oder über die Umzäunung zu klettern.
- (13) Nutzerinnen und Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können befristet oder bei wiederholten Verstößen unbefristet von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
- (2) Die Recyclinghöfe und die Schadstoffannahmestelle sind wie folgt geöffnet:

Schleswiger Straße 95 A

Mo – Fr	08:00 – 17:00 Uhr
Sa	08:00 – 13:00 Uhr

Lornsendamm

Mo – Di	08:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Do – Fr	08:00 – 17:00 Uhr
Sa	08:00 – 13:00 Uhr

Kauslundhof 2

Mo	08:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mi – Fr	08:00 – 17:00 Uhr
Sa	08:00 – 13:00 Uhr

- (3) Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle im Einzelfall auch kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.

§ 7

Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle durch Benutzungsberechtigte nach § 4 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung erhebt das TBZ Gebühren gemäß der Abfallwirtschaftsgebührensatzung des TBZ. Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach Satz 1 durch Dritte sind Entgelte nach (anliegender) Preisliste zu entrichten, siehe Anhänge C und E
- (2) Die Gebühren und Entgelte sind grundsätzlich in bar oder per Kartenzahlung zu entrichten.
- (3) Die Entscheidung über die Einstufung des Abfalls nach Abfallarten trifft das Personal.
- (4) Die angelieferte Menge wird - je nach den technischen Gegebenheiten - durch Wiegen, Messen oder Schätzen festgestellt.

§ 8

Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des TBZ, die sich aus Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.

§ 9

Ausnahmen

Seitens des TBZ können im Einzelfall Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zugelassen werden. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Flensburg, den 22.12.2022

Gez.

Heiko Ewen
- Geschäftsführer –

Anhang A

Annahmekatalog zur Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Technischen Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts -

Recyclinghöfe

Folgende Abfallarten werden auf allen Recyclinghöfen angenommen:

Bezeichnung	Bemerkung	gebühren-/ entgeltpflich- tig
Sperrmüll	Zum Sperrmüll gehören nur Gegenstände, die nicht in eine Restabfalltonne passen, wie: Möbel, Teppiche und Teppichboden, Rollos und Jalousien, Federbetten, Koffer und größere Taschen	pro Haushalt 9 cbm / Jahr kostenfrei
Elektro-, Elektronik- und Metallschrott	auch Haushaltskühl- und Gefriergeräte	Kostenfrei
Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne)	nur Kleinmengen aus Flensburger Haushalten	Kostenfrei
Papier, Pappe, Kartonagen		Kostenfrei
Altglas		Kostenfrei
Altkleider		Kostenfrei
Trockenbatterien		Kostenfrei
Altmedikamente		Siehe Anhang E
Restabfall in Kleinmengen		Siehe Anhang C
Bauschutt verwertbar	z. B. Ziegel, Beton	Siehe Anhang C
Bauschutt nicht verwertbar	z. B. Rigips, Porenbeton	Siehe Anhang C
Sanitärkeramik	WC-Becken, Waschbecken usw.	Siehe Anhang C
Bauholz unbehandelt oder gestrichen	z. B. Fußleisten, Türen inkl. Zarge, Decken- und Wandverkleidung aus Holz	Siehe Anhang C
Bauholz behandelt	z. B. imprägniertes Holz (Jägerzaun	Siehe Anhang C
Grün- und Gartenabfälle	Äste bis max. 10 cm Durchmesser, keine Stubben	Siehe Anhang C

***Annahmekatalog zur Benutzungsordnung für die Schadstoffannahmestelle
des Technischen Betriebszentrum
- Anstalt öffentlichen Rechts -***

Schadstoffannahmestelle

An der Schadstoffannahme werden sämtliche, typischerweise in Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (maximal 30 kg pro Jahr und Haushalt) kostenlos angenommen.

Die Abgabe von schadstoffhaltigen Abfällen für mehrere Haushalte ist nicht zulässig.

Das Abstellen von schadstoffhaltigen Abfällen auf dem Hof ist untersagt.

Ausgenommen sind Abfälle für die ein Rücknahmesystem der Hersteller und Verkaufsstellen eingerichtet ist (z. B. Altöl, Batterien).

Beispiele für angenommene Abfälle sind Reste von:

- Lacke und Farben, Klebstoffe
- Verdünner und Lösemittel
- Reinigungsmittel
- Pflanzen- und Holzschutzmittel
- Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, PU-Schaumdosen
- Fotochemikalien
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen

Anhang C

**Abfallwirtschaftsgebührensatzung und Preisliste
zur Benutzungsordnung der Recyclinghöfe und der Schadstoffannahmestelle des
Technischen Betriebszentrum – Anstalt öffentliches Rechts
Stand: Ab Januar 2023**

Art	Menge, Liter, cbm	Preis	Bemerkung
Restabfall lose	pro cbm	23,10 €	
Restabfall	bis max. 120Liter	3,00 €	
Restabfall	bis max. 70 Liter	2,50 €	
Restabfall	bis max. 35Liter	2,00 €	kleinste Annahmemenge
Grünabfallkarte Säcke	nur Säcke bis 120 L.	19,00 €	10 Säcke bis 120 Liter Vol./ keine Bigg Baggs
Grünabfallkarte Strauchwerk lose	5 m³ keine Säcke	37,00 €	Nur lose Anlieferung, keine Säcke
Grünabfall in	m ³	13,50 €	
Grünabfall Volumen	bis max. 120 Liter	3,00 €	
Grünabfall Volumen	bis max. 70 Liter	2,50 €	
Grünabfall Volumen	bis max. 35 Liter	2,00 €	kleinste Annahmemenge
Altholz A1-A3	m ³	38,00 €	Einstufung nach Altholzverord- nung
Volumen in Liter	bis 70 Liter	5,00 €	Einstufung nach Altholzverord- nung
Kleinste Annahme- menge	bis 35 Liter	3,00 €	Einstufung nach Altholzverord- nung
Türblatt / Innentür		9,00 €	Einstufung nach Altholzverord- nung
Türzarge / Innenzarge		6,00 €	Einstufung nach Altholzverord- nung
Altholz A4	m ³	60,00 €	Einstufung nach Altholzverord- nung
Volumen in Liter	bis 70 Liter	6,50 €	Einstufung nach Altholzverord- nung
Kleinste Annahme- menge	bis 35 Liter	3,50 €	Einstufung nach Altholzverord- nung
Außentür Altholz A4	Stück	12,50 €	Einstufung nach Altholzverord- nung
Außenzarge Altholz A4		9,00 €	Einstufung nach Altholzverord- nung

Bauschutt verwertbar	m ³	15,00 €	
Volumen in Liter	bis 100 Liter	5,00 €	
Kleinste Annahmemenge	bis 10 Liter	2,00 €	kleinste Annahmemenge
Bauschutt nicht verwertbar	m ³	50,00 €	
Volumen in Liter	bis 100 Liter	11,50 €	
Kleinste Annahmemenge	bis 10 Liter	2,00 €	kleinste Annahmemenge
WC / BD	Stück	3,00 €	
Spülkasten / Keramik	Stück	3,00 €	
Waschbecken	Stück	3,00 €	
Feuerlöscher	Stück	20,00 €	
Feuerlöscher Halon	Stück	60,00 €	
Altreifen PKW ohne Felge	Stück	5,00 €	
Altreifen PKW mit Felge	Stück	6,50 €	
LKW / Traktorreifen bis 1,50 m	Stück	30,00 €	
LKW / Traktorreifen über 1,50 m	Preis auf Anfrage	€	geht nach Gewicht
Mehrmengen Sperrmüll	m ³	26,00 €	
Mehrmengen PPK	m ³	5,00 €	
Altöl	pro Liter	3,00 €	
Ölfilter	pro Stück	3,20 €	incl. Verpackung u. Bindemittel
Altmedikamente	bis 60 Liter Fass	15,00 €	Selbstanlieferung
Sharps	bis 30 Liter Fass	6,00 €	Selbstanlieferung
gefährliche Abfälle Gruppe 1	pro kg	3,50 €	incl. Verpackung u. Bindemittel
gefährliche Abfälle Gruppe 2	pro kg	4,00 €	incl. Verpackung u. Bindemittel
gefährliche Abfälle Gruppe 3	pro kg	4,50 €	incl. Verpackung u. Bindemittel
gefährliche Abfälle Gruppe 4	pro kg	5,00 €	incl. Verpackung u. Bindemittel
Verkauf Flensbüddel	pro Stück	2,00 €	
Verkauf kleine Biotüten	pro Paket	2,10 €	
Nur für Nutzungsberechtigte der Stadt Flensburg			
Restabfallgebührensack 70L	Pro Stk.	2,50 €	
Grünabfallsack 60L	Pro Stk.	1,50 €	
Nur für Nutzungsberechtigte vom Kreis Schleswig-Flensburg			
Mehrmüllsack	Pro Stk.	5,00 €	
Biosack	Pro Stk.	3,50 €	

Anhang D

Anlieferung durch berechtigte Dritte (nur am Recyclinghof Schleswiger Straße) Mengenbegrenzung 9 cbm / Jahr

Entsorgung / Verwertung von Abfällen:

- Mehrmengen Sperrmüll pro cbm 26,00 €
- Mehrmengen PPK pro cbm..... 5,00 €

- Elektroaltgeräte laut Elektro-G kostenlos

Für Apotheken:

- Altmedikamente (Selbstanlieferer) pro 60-l-Fass 15,00 €
- Sharps (Einwegspritzen, -skalpelle –
nicht infektiös, Selbstanlieferer) pro 30-l-Fass 6,00 €

- Altmedikamente / Vollservice Gebinde Anlieferung und -abholung:
- pro 60-l-Fass 35,00 €
- Sharps (Einwegspritzen, -skalpelle – nicht infektiös,
pro 30-l-Fass26,00 €

Anhang E

Preisliste zur Benutzungsordnung für die Schadstoffannahmestelle des Technischen Betriebszentrum – Anstalt öffentlichen Rechts

- Schadstoffe von Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtung und dergleichen werden nicht angenommen, da für diese die Pflicht eines Entsorgungsnachweises besteht.
- **Die Abgabe von mehreren Haushalten ist nicht zulässig.**
- Bei Mehrmengen (über 30 kg / Jahr) werden folgende Entgelte erhoben.

Gruppe 1

Farben und Lacke

Kleber

Lösemittel

Bitumen

Altmedikamente

Frostschutzmittel

Bremsflüssigkeit

3,50 € pro kg

Gruppe 2

Säuren

Laugen

Chlorhaltige Reiniger

Lösungsmittelhaltige Reiniger

Tenside

Salmiakgeist

4,00 € pro kg

Gruppe 3

Holz- und Pflanzenschutzmittel

4,50 pro kg

Gruppe 4

Abbeizer

Härter

Spraydosen

Fotochemikalien

Quecksilber

Organische und Anorganische Chemikalien

5,00 € pro kg